

**Beschluss
des Fachbeirats nach § 10 Abs. 1 Satz 2 GlüStV vom 14. November 2008
zu Testkäufen Minderjähriger**

Die stichprobenartige Kontrolle des Jugendschutzes durch Testkäufe bei den Lottoannahmestellen soll durch eine unabhängige Instanz erfolgen. Auftraggeber dürfen nicht die Lotto-Gesellschaften sein. Eine erste repräsentative Studie soll im Jahr 2009 erfolgen.

Verstöße müssen nach einem nachvollziehbaren System geahndet werden.